

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 29. Juli 1999

Nummer 30

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 232 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit des VHS-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich und dem Abendschulzentrum der Stadt Neuss. S. 173
- 233 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Polizeimeisterin Simone Laser). S. 175
- 234 Genehmigung einer Stiftung („Randolf & Schröder-Stiftung“). S. 175

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 235 Bestellung einer Prüfungskommission zur Abnahme der Prüfung für Lebensmittelkontrolleure im Reg.-Bezirk Düsseldorf. S. 175

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 236 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein. S. 175

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

232 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit des VHS-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich und dem Abendschulzentrum der Stadt Neuss

Bezirksregierung
48.24.09.13

Düsseldorf, den 22. Juli 1999

Vereinbarung zwischen der Stadt Neuss und dem Volkshochschulzweckverband Kaarst-Korschenbroich

1. Zweck der Vereinbarung

Die Stadt Neuss und der Volkshochschulzweckverband Kaarst-Korschenbroich richten im Gebäude der ehemaligen Hauptschule Kaarst, Pestalozzistraße/Am Schulzentrum (VHS-Gebäude) durch das Abendschulzentrum der Stadt Neuss Vormittagslehrgänge zur Erlangung der Fachoberschulreife und des Abiturs ein.

Rechtsgrundlagen hierfür sind der Runderlaß des Kultusministeriums für die Abendreal-schulen vom 19. Dezember 1972 und die Prüfungsordnung für Abendreal-schulen in der Fassung des Runderlasses des Kultusministeriums vom 19. Dezember 1972 sowie die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Abendgymnasium (APO-AG) vom 23. März 1982, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1997.

Die Einrichtung erhält den Namen: „Außenstelle des Abendschulzentrums der Stadt Neuss im VHS-Gebäude Kaarst“.

2. Personelle Voraussetzungen

Das Abendschulzentrum der Stadt Neuss stellt die Lehrer/innen und ist für den schulfachlichen Bedingungsrahmen verantwortlich.

3. Räumliche und sachliche Voraussetzungen

3.1 Die Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich stellt bedarfsgerecht 3 bis 5 allgemeine Unterrichts-räume sowie einen Aufenthaltsraum für die Lehrer/innen zur Verfügung und ist für den allgemeinen Bedingungsrahmen verantwortlich.

3.2 Dem Abendschulzentrum der Stadt Neuss ist es gestattet, die im VHS-Gebäude bereitstehenden technischen Einrichtungen, Lehrmittel und Bedarfsgegenstände für die Durchführung des Unterrichts zu nutzen.

3.3 Die Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich stellt dem Abendschulzentrum der Stadt Neuss den im VHS-Gebäude vorhandenen Fachraum für „EDV“ mit sämtlichen Einrichtungen zur Nutzung zur Verfügung. Die Nutzungszeiten für den Fachraum für „EDV“ durch das Abendschulzentrum der Stadt Neuss werden für jedes Semester abhängig vom jeweiligen VHS-Programm gesondert vereinbart.

3.4 Das dem VHS-Gebäude benachbarte „Albert-Einstein-Gymnasium“ stellt dem Abendschulzentrum der Stadt Neuss Fachräume zur Durchführung des naturwissenschaftlichen Unterrichts mit sämtlichen Einrichtungen zur Nutzung zur Verfügung. Die Nutzungszeiten für die naturwissenschaftlichen Fachräume durch das Abendschulzentrum der Stadt

Neuss werden für jedes Semester abhängig vom jeweiligen Stundenplan des „Albert-Einstein-Gymnasiums“ gesondert vereinbart.

4. Beratung, Anmeldung

Beratung und Anmeldung erfolgen direkt beim Abendschulzentrum der Stadt Neuss.

5. Organisation und Durchführung des Unterrichtes

5.1 Der Unterricht findet in der Regel an 5 Tagen in der Woche vormittags in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr statt. Es gilt die Ordnung für Schulferien des Landes NRW. Änderungen bzw. Erweiterungen werden entsprechend den Bedürfnissen der Studierenden einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern geregelt.

5.2 Die Teilnehmerzahl je Lehrgang richtet sich nach den in § 5 der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz aufgeführten Klassenbildungswerten.

6. Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahmevoraussetzungen ergeben sich aus dem Runderlaß des Kultursministeriums für die Abendrealschulen und der Prüfungsordnung für Abendrealschulen sowie der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung am Abendgymnasium.

7. Lernmittelfreiheit

Den Studierenden des Abendschulzentrums wird Lernmittelfreiheit nach Maßgabe des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1982 und der auf seiner Grundlage erlassenen Bestimmungen gewährt. Die Kosten trägt die Stadt Neuss.

8. Kosten

8.1 Die Teilnahme an den Lehrgängen des Abendschulzentrums der Stadt Neuss ist kostenlos.

8.2 Die Bereitstellung und Gebrauchsüberlassung der für den Unterrichtsbetrieb des Abendschulzentrums benötigten Räume nach Ziffer 3 erfolgt bis auf weiteres unentgeltlich durch die Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich.

8.3 Die Stadt Neuss als Schulträger übernimmt die darüber hinaus anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Vormittagslehrgänge des Abendschulzentrums der Stadt Neuss in Kaarst mit Ausnahme folgender Leistungen:

- Reinigungs- und Pflegekosten,
- Bewirtschaftungskosten, z.B. Instandhaltungs-, Energie- und Versicherungskosten für das VHS-Gebäude,
- Kosten für die Hausmeister und für weiteres, zum allgemeinen Betrieb des VHS-Gebäudes erforderliches Personal.

9. Kündigung

9.1 Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Schuljahresschluß (31. September) in schriftlicher Form möglich.

9.2 Die Fortführung der im VHS-Gebäude begonnenen Lehrgänge ist bis zu deren Auslaufen sicherzustellen.

10. Schlußbestimmungen

10.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder eine Lücke in der Vereinbarung bestehen, wird die Gültigkeit der übrigen Festlegungen davon nicht berührt.

Ein unwirksame Bestimmung soll durch eine andere ersetzt, eine fehlende eingefügt werden.

10.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

11. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 am 1. August 1999 in Kraft.

Neuss, den 22. Juni 1999

Für die Stadt Neuss

Der Bürgermeister

In Vertretung

Kruse

Beigeordneter

Scheulen

Städt. Verwaltungsdirektor

Kaarst, den 19. Juli 1999

Für den VHS-Zweckverband
Kaarst-Korschenbroich

Der Verbandsvorsteher

Schmidt

Stadtdirektor

Schäfer

Verwaltungsleiter

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 11 Absatz 6 Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1985 (SGV. NW. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 223) in Verbindung mit §§ 24 Abs. 2 i.V.m. 10 Abs. 1 und § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362) die zwischen der Stadt Neuss und dem Volkshochschulzweckverband geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Abendschulzentrums der Stadt Neuss und der Volkshochschule des Volkshochschulzweckverband Kaarst-Korschenbroich.

Düsseldorf, den 22. Juli 1999

Im Auftrag

Zimmermann

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 173

233 **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstauses**
(Polizeimeisterin Simone Laser)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 15. Juli 1999

Der Dienstauses Nr. I/3544 der Polizeimeisterin Simone Laser, ausgestellt am 29. November 1993 durch die BPA I/Selm ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 175

234 **Genehmigung
einer Stiftung**
(„Randolf & Schröder-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.770

Düsseldorf, den 15. Juli 1999

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 2. Juli 1999 die

„Randolf & Schröder-Stiftung“

mit Sitz in Wesel gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 175

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

235 **Bestellung einer Prüfungskommission
zur Abnahme der Prüfung
für Lebensmittelkontrolleure
im Reg.-Bezirk Düsseldorf**

Bezirksregierung
14.1.40.41

Düsseldorf, den 16. Juli 1999

Mit Wirkung vom heutigen Tage habe ich gemäß § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure vom 26. Januar 1981 (SGV. NW. 2125) die Prüfungskommission zur Abnahme der Prüfung für Lebensmittelkontrolleure im Regierungsbezirk Düsseldorf bestellt.

Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission habe ich Herrn Leitenden Regierungsveterinärdirektor Dr. Wolfgang Buss bei meinem Dezernat 23 bestellt.

Die Bestellung der Prüfungskommission endet gemäß § 4 Abs. 1 APOLmk nach Ablauf von drei Jahren.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 175

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

236 **Bekanntmachung
der Sitzung und Tagesordnung
der Verbandsversammlung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 10. August 1999 um 14.00 Uhr im Kreishaus des Kreises Kleve, Raum E 155 (Prinz-Moritz-Saal), Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, statt.

Tagesordnung

**A.
Öffentliche Sitzung**

1. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 23. März 1999
2. Einführung des „NRW plus-Ticket“
3. Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 1998
4. Verschiedenes

Wesel, den 19. Juli 1999

Nahverkehrs-
Zweckverband Niederrhein

Crefeld

Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 175

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.
Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach